

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
Az.: 54.09.01.06-011/2023.0003

Münster, den 27.04.2023
Nevinghoff 22
48143 Münster

Erstellung von Rückhaltevolumen für das Niederschlagswasser der Einleitstelle BOC_40 an der Bocholter Aa beim Stauwehr Eisenhütte

Die Stadt Bocholt beabsichtigt die Bocholter Aa (Stationierung GSK3C zwischen 13,8 und 13,6) auszubauen. Der Ausbau stellt eine Ausgleichsmaßnahme für die innerstädtische Einleitstelle an der Hammersenstraße dar und dient der Schaffung eines Retentionsvolumens. Dazu wird der bestehende Deich in diesem Bereich entfernt und um die Ausgleichsmaßnahme herum neu hergestellt. Auf der Krone des neuen Deichs entsteht ein neuer Radweg. Zudem ist in dem Bereich die Errichtung einer Meeting- und Informationsplattform vorgesehen. Im Bereich der Ausgleichsfläche wird der Boden abgesenkt und eine ständig gefüllte Rinne angelegt. Durch die Gestaltung des Gewässers mit Auskolkungen, Planken und das Einbringen von Totholz entsteht ein ökologisch hochwertiger Lebensraum.

Auf Grundlage des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird das o. g. Vorhaben bewertet. Nach § 7 UVPG stellt die zuständige Behörde, u.a. nachdem der Träger des Vorhabens sie im Sinne des § 5 UVPG ersucht hat, unverzüglich fest, ob für das Verfahren eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Hierzu wird eine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt.

Es handelt sich um ein Vorhaben zum Gewässerausbau nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), welches nach § 7 UVPG i. V. m. der Anlage 1 zum UVPG der Nr. 13.18.1 „Sonstige der Art nach nicht von den Nummern 13.1 bis 13.17 erfasste Ausbaumaßnahme im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes, soweit die Ausbaumaßnahmen nicht von Nummer 13.8.2 erfasst sind“ zuzurechnen ist. Aufgrund einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG wird festgestellt, dass für das beabsichtigte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Aus der Maßnahme resultierten keine erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen für die Schutzgüter gem. § 2 Abs. 1 UVPG. Es ist nach dem Ergebnis der Vorprüfung nicht mit erheblichen negativen Auswirkungen zu rechnen, da es sich nur um einen zeitlich befristeten und kleinräumigen Eingriff, bezogen auf das Gebiet der Bocholter Aa, in Natur und Landschaft handelt. Somit ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Da der Gewässerausbau nicht UVP-pflichtig ist, kann gem. § 68 Abs. 2 WHG anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Im Auftrag
gez. Nikolic